



Ansprechpartner:
Der Magistrat der Stadt Biedenkopf
Hainstr. 63, 35216 Biedenkopf
Frau Petzold
m.petzold@biedenkopf.de
06461/704-305

Antrag auf Genehmigung einer Lotterie/Ausspielung/Tombola

gemäß § 12 des Hessischen Glücksspielgesetzes vom 17.06.2021 (GVBl. I S. 302)

Name und Anschrift des Veranstalters: _____

Name und Anschrift der für die Durchführung verantwortlichen Person:

Art der Veranstaltung: _____

Spielzeit: _____

Zweck der Veranstaltung: _____

Anzahl der zum Verkauf kommenden Lose: _____ Stück

X _____ Euro Lospreis des Einzelloses = _____ Euro

Spielkapital: Wert der Gewinne: _____ Euro (mindestens 25 % des Spielkapitals)

Anzahl der Gewinne: _____

Werden die Gewinne angekauft oder auf sonstige Weise beschafft (z. B. gespendet)?

Wo werden die Lose verkauft?

Wann und wo findet die Gewinnziehung statt?

Ort, Datum

Unterschrift

Antragsunterlagen

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Satzung des Veranstalters (falls vorhanden)
- Bescheid über die Anerkennung der Gemeinnützigkeit des Veranstalters oder der letzte Körperschaftssteuerbescheid
- Spielplan
- Gewinnplan

Spielplan:

Aus dem Spielplan muss sich die Höhe des Spielkapitals (Gesamtzahl der verkauften Lose x Einzellospreis), prozentual aufgeteilt in

- Gewinnsumme (Wert der auszuspielenden Gewinne)
- Lotterie- bzw. Umsatzsteuer *
- Kosten der Lotterie (Tombola) und
- Reinertrag **

ergeben.

Dabei ist darauf zu achten, dass der Reinertrag, die Gewinnsumme und die Kosten in einem angemessenen Verhältnis zueinanderstehen. Die Kosten der Veranstaltung sind so gering wie möglich zu halten. Es ist ein angemessener, möglichst hoher Reinertrag zu erzielen. Bei kleinen Lotterien, d. h. bei Lotterien, bei denen die Summe der zu entrichtenden Entgelte den Betrag von 40.000 € nicht übersteigt, und der Reinertrag ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, kirchliche oder mildtätige Zwecke verwandt wird, müssen der Reinertrag und die Gewinnsumme nur jeweils mindestens 25 % der Entgelte betragen.

Bei der Antragstellung ist eine Kalkulation vorzulegen, aus der sich die voraussichtlichen Kosten der Veranstaltung, die Gewinnsumme, die Steuern und der Reinertrag ergeben.

*** (Von der Besteuerung nach dem Rennwett- und Lotteriegesetz sind von den zuständigen Behörden genehmigte Lotterien und Ausspielungen (Tombola) ausgenommen,**

- a. wenn es sich um Lotterien und Ausspielungen zu ausschließlich gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken handelt und
- b. der Gesamtpreis der Lose einer Lotterie den Wert von 40.000 Euro nicht übersteigt (§ 18 Nr. 2 Buchst. a Rennwett- und Lotteriegesetz), (Reinertrag ist der Betrag, der sich aus der Summe der Entgelte nach Abzug von Kosten, Gewinnsumme und Steuern ergibt.)

Gewinnplan:

Der Gewinnplan enthält die Auflistung der einzelnen Gewinne mit dem entsprechenden Wert, auch bei gespendeten Sachpreisen.

- Art der Gewinne (Sachpreise/Geldpreise)
- Anzahl der Gewinne
- Wertangabe der Sachgewinne
- Gesamthöhe sämtlicher Gewinne

Ist mit der Veranstaltung eine Prämienziehung verbunden, so ist die Prämie in dem Gewinnplan besonders aufzuführen.

Nach § 68 Nr. 6 der Abgabenordnung (AO) ist eine Tombola jedoch bei einer gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Körperschaft dem Zweckbetrieb zuzuordnen, wenn sie von den örtlichen Gemeinde- oder Stadtverwaltungen genehmigt wurde oder als genehmigt gilt. Insgesamt dürfen Sie allerdings höchstens zweimal im Jahr eine Tombola veranstalten.

Die Beantragung erfolgt jeweils formlos und sollte folgende Angaben enthalten: Name und Anschrift des Veranstalters, Zeit und Ort der Veranstaltung, Anzahl der Lose, aufgestellt in Gewinn- und Nietenlose, Lospreis, Art der Gewinnermittlung und Empfänger des Reinertrages. Die Gebühren werden von den Bundesländern festgelegt. Sie betragen ca. ein bis zwei Prozent des Spielkapitals, jedoch werden zumeist Mindestgebühren erhoben (ab ca. 30 Euro). Als Spielkapital gilt der Gesamtverkaufswert der auszugebenden Lose.

Ihr Verein oder Ihre Organisation kann für Sachspenden zu Gunsten einer solchen Tombola Zuwendungsbescheinigungen ausstellen. Dabei sollten Sie jedoch darauf achten, dass der Wert der Sachspenden sorgfältig ermittelt wird, denn für falsch bescheinigte Sachspendenwerte haftet Ihr Verein. Wichtig: Der Veranstalter muss die Ermittlung des Sachspendenwerts im Original oder als Duplikat mit der Kopie der ausgestellten Zuwendungsbestätigung 10 Jahre aufbewahren.

Hinweis: Nicht genehmigungspflichtig ist eine Tombola bei "geschlossenen Veranstaltungen", zu denen nur eine begrenzte Anzahl von Personen Zutritt hat (z.B. nur Vereinsmitglieder und persönlich eingeladene Gäste).